

BFC AIMS-Products Fund

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht
(Typ Investmentunternehmen für andere Werte)



Risikohinweis

Beim BFC AIMS-Products Fund handelt es sich um ein Investmentunternehmen für andere Werte. Die Bezeichnung «AIMS» im Firmenwortlaut steht für: Alternative Investments & Multi Strategies.

Das Fondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln in alternative Anlagestrategien bzw. Investments angelegt. Es können Direktanlagen und/oder Anlagen in andere Investmentunternehmen getätigt werden. Anlagen in andere Investmentunternehmen können bis zu zwei Drittel des Fondsvermögens betragen. Eine Doppelbelastung von Managementgebühren bei der Investition in andere Investmentunternehmen wird weitestgehend vermieden, so dass die Pauschalentschädigung des Anlagefonds deutlich reduziert ist (0,75% p.a.).

Des Weiteren steht es der Fondsverwaltung frei, Investitionen in Edelmetalle vorzunehmen. Die maximale Anlagequote pro Investment ist mit 15% des Nettoinventarwertes begrenzt. Ausserdem gelten folgende Anagelimiten bezogen auf das Fondsvermögen: Leverage bis zu 1,5 x, Leerverkäufe bis maximal 25%. Die Wertschwankung des gegenständlichen Anlagefonds kann deutlich höher sein, als bei traditionell verwalteten Anlagefonds (Investmentunternehmen für Wertpapiere). Der Anleger muss bereit sein, auch allfällige Kursverluste – auch substantielle – zu akzeptieren. Die Wertentwicklung des BFC AIMS-Products Fund soll jedoch möglichst marktneutral erfolgen. Es besteht somit keine marktorientierte Anlagestrategie und es wird keine Benchmark verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Prospekt	Seite
1. Informationen über den Anlagefonds	3
1.1. Allgemeine Angaben zum Anlagefonds	3
1.2. Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	3
1.3. Für den Anlagefonds und den Anleger relevante Steuervorschriften	3
2. Informationen über die Fondsleitung	4
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	4
2.2. Delegation der Anlageentscheide	4
2.3. Delegation weiterer Teilaufgaben	4
3. Informationen über die Depotbank	4
4. Informationen über Dritte	4
4.1. Zahlstelle	4
4.2. Vertriebsträger	4
4.3. Revisionsstelle	4
5. Weitere Informationen	5
5.1. Nützliche Hinweise	5
5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	5
5.3. Vergütungen an die Fondsleitung und die Depotbank	5
5.4. Publikationen des Anlagefonds	5
5.5. Verkaufsrestriktionen	5
5.6. Ausführliche Bestimmungen	5
Teil II Anlagereglement	
I. Name des Anlagefonds; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	6
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	6
A) Die Kollektivtreuhänderschaft	6
B) Die Fondsleitung	6
C) Die Depotbank	6
D) Der Anleger	6
III. Richtlinien der Anlagepolitik	7
A) Einhaltung der Anlagevorschriften	7
B) Zugelassene Anlagen	7
C) Flüssige Mittel	7
D) Risiken	7
E) Anlagetechniken und Anlageinstrumente	7
F) Anlagebeschränkungen bezüglich Verteilung der Anlagen	8
G) Weitere Anlagerestriktionen	8
IV. Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile sowie Berechnung der Preise für Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	8
V. Rechenschaftsablage	9
VI. Verwendung des Erfolges	9
VII. Stellen, bei denen der Prospekt mit Anlagereglement und die Geschäfts- und Halbjahresberichte aufliegen und bezogen werden können	9
VIII. Publikationen des Anlagefonds	9
IX. Laufzeit des Anlagefonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und die Depotbank	10
X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10

BFC AIMS-Products Fund Prospekt mit Anlagereglement
Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht
(Typ Investmentunternehmen für andere Werte)

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Anlagereglement sowie der letzte Geschäfts- bzw. Halbjahresbericht (soweit bereits veröffentlicht) bilden die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Anlagereglement oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1. Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

BFC AIMS-Products Fund ist ein Anlagefonds (der «Anlagefonds») des Typs Investmentunternehmen für andere Werte liechtensteinischen Rechts gemäss dem Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat dem Anlagefonds am 12.08.2003 die Konzession erteilt. Mit diesem Datum wurde der Anlagefonds unter der Firma Fame Forex Fund – Devisenfonds gegründet.

Am 01.09.2004 hat die Fondsleitung zusammen mit der Depotbank den Prospekt mit Anlagereglement in der vorliegenden Fassung aufgestellt. Das Amt für Finanzdienstleistungen hat diesen Prospekt mit Anlagereglement am 13.10.2004 bewilligt. Dieser Prospekt mit Anlagereglement ersetzt die Fassung vom 22.07.2004.

Der Anlagefonds basiert auf einer Kollektivtreuhänderschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 IUG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1996 zum Gesetz über Investmentunternehmen (LGBl. 1996 Nr. 90) und Art. 897 bis 932 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4). Im Rahmen dieser Kollektivtreuhänderschaft verpflichtet sich die Fondsleitung, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Vermögen und Erfolg des Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Anlagereglement zu verwalten. Die Depotbank ist nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Anlagereglement übertragenen Aufgaben an der Treuhänderschaft beteiligt. Die Depotbank führt ein Anteilsregister.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds
Risikohinweis

Beim BFC AIMS-Products Fund handelt es sich um ein Investmentunternehmen für andere Werte dessen Fondsvermögen primär in verschiedene alternative Investments angelegt wird. Es können Direktanlagen und/oder Anlagen in andere Investmentunternehmen getätigt werden. Dabei kann eine maximale Leverage-Position von 1:1,5 aufgebaut werden. Dies bedeutet, dass die Gesamtheit der getätigten Anlagen 1,5 x des Fondsvermögens betragen kann. Dementsprechend kann die Volatilität des Anlagefonds höher sein, als bei traditionell verwalteten Anlagefonds. Die Abkürzung «AIMS» steht für: Alternative

Investments & Multi Strategies. Das Fondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln in alternative Anlagestrategien bzw. Investments angelegt. Ebenfalls können Investitionen in Edelmetalle getätigt werden. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen: Leerverkäufe maximal 25 %, Anlagequote pro Investment 15 %. Die Vermögensverwaltung für den gegenständlichen Anlagefonds beinhaltet somit verschiedene Anlageklassen und Anlagestrategien. Folgende Strategien und Anlageklassen können Bestandteil des Fondsvermögens sein:

Anlageklassen

Geldmarktanlagen, erstklassige festverzinsliche Wertpapiere, hochverzinsliche Wertpapiere mit minderer Anlagequalität (High Yield Bonds), Aktien und andere Beteiligungspapiere, Derivate (Optionen), Edelmetalle, strukturierte Produkte mit Kapitalgarantien von erstklassigen Emittenten und/oder von Dritten, andere Investmentunternehmen (Funds).

Strategien

Arbitrage (Fixed Income Arbitrage, Convertible Arbitrage, Risiko Arbitrage), Long/Short Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere, Aktien Market Timing, Global Makro, Fund of Hedge Funds, Derivate (Covered Writing, Bull & Bear Spreads, Grundstrategien mit Optionen)

Das Anlageziel des BFC AIMS-Products Fund besteht darin, eine möglichst marktunabhängige Wertentwicklung zu erzielen. Das grundsätzliche Ziel ist die Erzielung einer möglichst hohen absoluten Rendite und zwar unabhängig von einem Benchmark. Je nach Marktsituation können die Gewichtungen der Anlageklassen und/oder der Anlagestrategien verändert werden. Das Fondsvermögen wird aktiv verwaltet. Somit besteht eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Anlagestruktur.

Der Nettoinventarwert des BFC AIMS-Products Fund wird in Schweizer Franken berechnet.

Die Währungsbezeichnung (Referenzwährung) des Anlagefonds weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung der Einzelpositionen des Anlagefonds.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu den zulässigen Anlagetechniken und Anlageinstrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind im Anlagereglement (vgl. Teil II, §6-14) enthalten.

1.3 Für den Anlagefonds und den Anleger relevante
Steuervorschriften

Der Anlagefonds ist ein Investmentunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit. Investmentunternehmen werden im Fürstentum Liechtenstein in steuerrechtlicher Hinsicht den Sitzunternehmen gleichgestellt. Damit sind sie von der Ertragssteuer befreit, unterliegen aber einer Kapitalsteuer, welche 1‰ p.a. vom Fondsvermögen (Nettovermögen am Ende des Rechnungsjahres) beträgt.

Für das CHF 2 Millionen übersteigende Vermögen ermässigt sich die Kapitalsteuer auf 0.4‰ p.a..

Der Anlagefonds untersteht keiner Quellensteuerpflicht, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Anlagefonds löst keine Emissionsabgabe aus.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Fondsanteile als Vermögen zu deklarieren.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die Crystal Fund Management AG, Landstrasse 8, Balzers, verantwortlich. Seit ihrer Gründung im Jahre 2001 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Crystal Fund Management AG beträgt CHF 1 Million und ist voll einbezahlt. Die Crystal Fund Management AG ist eine Tochtergesellschaft der Bank Frick & Co. AG, Balzers.

Die Fondsleitung verwaltet in Liechtenstein fünf weitere Anlagefonds (zwei davon beinhalten neun Segmente), wobei sich die Summe des verwalteten Vermögens per 30. September 2004 auf ca. CHF 108 Mio. belief. Ausser dem administriert sie diverse Anlagefonds Dritter und insbesondere die Sondervermögen der Bank Frick & Co. AG, Balzers.

Der Verwaltungsrat besteht aus Jürgen Frick, Philip Reading und Oswald Öhri.

Die Geschäftsleitung obliegt Oswald Öhri und Maurus Dietrich.

2.2. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an Dritte delegiert worden.

Mit der Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 8, FL-9496 Balzers, wurde ein Vermögensverwaltungsauftrag abgeschlossen. Die Bank Frick & Co. AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung im Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft für private und institutionelle Anlagekunden sowie in der Finanzanalyse.

Im Rahmen der «BFC AIMS-Products®» entwickelt die Bank Frick & Co. AG eigene spezifische Anlagestrategien im Bereich der alternativen Vermögensverwaltung.

Die Details regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Bank Frick & Co. AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsauftrag, datiert vom 1. September 2004.

2.3. Delegation weiterer Teilaufgaben

Es wurden keine Teilaufgaben delegiert.

3. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Bank Frick & Co. AG, Balzers, die im Jahre 1998 gegründet wurde.

Als erste Liechtensteiner Privatbank mit Hauptsitz ausserhalb Vaduz, nämlich in Balzers, legt die Bank Frick & Co. AG ihr Hauptaugenmerk auf das sog. Private Banking, also auf die Anlageberatung und Vermögensverwaltung und alle damit verbundenen Finanzdienstleistungen. Des Weiteren bietet sie institutionellen Kunden ihre Dienstleistungen als Depotstelle für Investmentfonds nach liechtensteinschem Recht an.

Der Aktionärskreis der Bank Frick & Co. AG, Balzers, setzt sich aus starken und renommierten Partnern aus dem Finanzdienstleistungssektor zusammen. Die Hauptaktionäre der Depotbank sind die Kapital & Wert Bank AG, Wien, die Combinvest Establishment, Balzers, und die Kapital & Wert Vermögensverwaltung AG, Wien. Die ausgewiesenen Eigenmittel inklusive Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken der Bank Frick & Co. AG, Balzers, betragen per 31. Dezember 2003 CHF 34,82 Millionen. Sie ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 8, Balzers.

4.2. Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Anlagefonds ist die Bank Frick & Co. AG, Balzers, beauftragt worden.

4.3. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtet die PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 26, Neumarkt 4, CH-9001 St. Gallen. Diese ist im Besitz der notwendigen Konzession nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89.

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

Valorennummer	BFC AIMS-Products Fund VN 1.663.861
ISIN-Nr.	LI 0016638616
Kotierung	Vorderhand keine
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember Das erste Rechnungsjahr ist verlängert und läuft vom ersten Liberierungstag bis zum 31. Dezember 2004.
Laufzeit	Unbegrenzt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Anteile	Unverbriefte Anteile in Form von Wertrechten bzw. verbrieft Anteile in Form von Inhabertiteln. Die Verbriefung und Auslieferung von Anteilen richten sich nach Ziff. 5.2 Abs. 5 dieses Prospektes sowie nach den Vorschriften des Anlage-reglements.
Stückelung	100 bei Emission
Ausgabekommission	höchstens 5 % zu Gunsten der Fondsleitung
Rücknahmekommission	höchstens 1 % zu Gunsten der Anlagefonds
Pauschalentschädigung	0,75 % p.a.
Ausschüttung	Derzeit sind keine Ausschüttungen vorgesehen. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jeweils wieder angelegt, d. h. thesauriert.

5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Preisberechnung erfolgt wöchentlich, jeweils am Montag, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Falls dieser Tag auf einen Liechtensteiner Bankfeiertag fällt, erfolgt die Berechnung am darauf folgenden Liechtensteiner Bankwerktag. Sämtliche Positionen im Anlagefonds werden auf der Basis der am Vortag notierten Schlusskurse bewertet. Diese werden von der Depotbank festgelegt. Davon werden die aufgelaufenen Spesen sowie Steuern abgezogen und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dividiert (Nettoinventarwert pro Anteil). Aufträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen werden zu den am darauf folgenden Montag berechneten Preisen abgerechnet.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert, zuzüglich einer Ausgabekommission von höchstens 5 %. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert, abzüglich einer Rücknahmekommission von höchstens 1 % zugunsten des Anlagefonds.

Die Fondsleitung kann bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse im Sinne von §16 des Anlagereglements im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben.

Für die Depotbank besteht die Möglichkeit, einen freien Handel für die Fondsanteile einzurichten. Die Kursbildung erfolgt aufgrund von Angebot und Nachfrage nach den Fondsanteilen sowie der aktuellen Markt- und Börsenentwicklung der Fondsanlagen. Es besteht keine Bindung an die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Anlagefonds.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Fondsleitung, Anteile zu verbrieften und an den Anleger auszuliefern. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Verbriefung und Auslieferung seiner Anteile. Verbriefung und Auslieferung erfolgen gegen Gebühr.

5.3. Vergütungen an die Fondsleitung und die Depotbank

Für die Leitung und Verwaltung des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine jährliche Pauschalentschädigung von höchstens 0,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird.

Alle anderen Kosten, wie Vergütungen an die Depotbank für ausserordentliche Aufwendungen sowie die bei der Anlage des Fondsvermögens anfallenden Kosten, gehen direkt zu Lasten des Anlagefonds (vgl. Teil II, §17).

5.4. Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Geschäfts- bzw. Halbjahresbericht (soweit bereits vorhanden) enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Anlagereglement und der Geschäfts- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Reglementsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung, der Depotbank oder der Revisionsstelle sowie der Liquidation des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung in den gemäss Anlagereglement (vgl. Teil II, §21) aufgeführten Publikationsorganen.

Preisveröffentlichungen erfolgen wöchentlich, mindestens aber zweimal im Monat, in dem im Anlagereglement (vgl. Teil II, §21) aufgeführten Publikationsorgan.

5.5. Verkaufsrestriktionen

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds erfolgen exklusiv im Fürstentum Liechtenstein.

Aufgrund der US-Gesetzgebung dürfen innerhalb der USA Anteile dieses Anlagefonds nicht an Anleger mit Domizil oder Nationalität USA verkauft, angeboten oder ausgeliefert werden.

5.6. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Anlagereglement (vgl. Teil II, §15, §17, §19) hervor.

Teil II Anlagereglement

I. Name des Anlagefonds; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

§ 1

1. Unter der Bezeichnung BFC AIMS-Products Fund (der «Anlagefonds») besteht ein Investmentunternehmen für andere Werte im Sinne von Art. 2 Abs. 5 lit. b des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89.
2. Der Anlagefonds wird von der Crystal Fund Management Aktiengesellschaft, Balzers, als Fondsleitung (die «Fondsleitung») verwaltet.
3. Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Bank Frick & Co. Aktiengesellschaft, Balzers, als Depotbank (die «Depotbank») übertragen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

A) Die Kollektivtreuhänderschaft

§ 2

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Anlagereglement und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Anlagefonds im Sinne von Art. 3 IUG (LGBl. 1996 Nr. 89) und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1996 zum Gesetz über Investmentunternehmen (LGBl. 1996 Nr. 90) sowie Art. 897 bis 932 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4), geordnet.

B) Die Fondsleitung

§ 3

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung kann bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse im Sinne von §16 im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben.
3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
4. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.
5. Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank eine Änderung dieses Anlagereglements beim Amt für Finanzdienstleistungen beantragen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §17 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in Ausführung des Anlagereglements eingegangen ist sowie auf den Ersatz der Aufwendungen, die bei der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten entstanden sind. Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

C) Die Depotbank

§ 4

1. Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Anlagefonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäftes.
2. Die Depotbank kann das Vermögen bei Dritten im In- oder Ausland aufbewahren. Ihre Haftung wird dadurch nicht aufgehoben.
3. Die Depotbank und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
4. Die Depotbank besorgt insbesondere die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr. Die Depotbank führt ein Anteilsregister.
5. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und das Anlagereglement beachtet, insbesondere hinsichtlich der Anlageentscheide, der Berechnung des Wertes der Anteile und der Verwendung des Erfolges. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
6. Die Depotbank stellt sicher, dass
 - a) der Verkauf und der Rückkauf von Anteilen, die für Rechnung des Anlagefonds oder von der Fondsleitung getätigt wurden, den Bestimmungen des Gesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen;
 - b) die Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen erfolgt;
 - c) alle Instruktionen der Fondsleitung ausgeführt werden, ausser wenn diese im Widerspruch zum Gesetz oder zu den Vertragsbedingungen stehen;
 - d) bei Transaktionen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, die Gegenleistung vertragsgerecht erfolgt.

D) Der Anleger

§ 5

1. Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds.
2. Der Anleger kann die Kollektivtreuhänderschaft jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils in bar verlangt, sofern das Anlagereglement keine Ausnahme gemäss §16 Ziff. 6 vorsieht.
3. Es liegt im alleinigen Ermessen der Fondsleitung, Anteile zu verbrieften und an den Anleger auszuliefern. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Verbriefung und Auslieferung seiner Anteile. Verbriefung und Auslieferung erfolgen gegen Gebühr. Wurden Anteilsscheine an den Anleger ausgegeben, hat er diese bei Kündigung der Kollektivtreuhänderschaft an die Depotbank zurückzugeben.
4. Der Anleger hat ein Auskunftsrecht über wesentliche Geschäftsvorfälle. Er erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile. Der Anleger kann beim Amt für Finanzdienstleistungen die Untersuchung eines bestimmten Sachverhalts beantragen.
5. Sollte das vorliegende Anlagereglement geändert werden oder besteht die Absicht, die Fondsleitung, die Depotbank oder die Revisionsstelle zu wechseln, so ist der Anleger nach Veröffentlichung der entsprechenden Änderungen berechtigt, seine Anteile zurückzugeben.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A) Einhaltung der Anlagevorschriften

§ 6

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Gesamtfondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Fondsvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

B) Zugelassene Anlagen

§ 7

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Anlagefonds grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und in nicht verbriefte Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Anlagereglements sowie von allfälligen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Embargobestimmungen) steht es im freien Ermessen der Fondsleitung, die Vermögenswerte in einem beliebigen Land, in ein beliebiges Unternehmen oder eine beliebige Währung zu investieren.
2. Das Fondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln in alternative Anlagestrategien bzw. Investments angelegt.
3. Anlagen, die nicht den Voraussetzungen von § 7 Ziff. 1 genügen, dürfen maximal 15 % des Fondsvermögens ausmachen.
4. Als weitere Anlagen sind zugelassen:
Einlagen, insbesondere Festgeldanlagen bis zu 12 Monaten, bei Banken, die in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz zugelassen sind sowie Geldmarktinstrumente und andere festverzinsliche kurzfristige Anlagen wie Treuhandanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, lautend auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds oder auf Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dürfen max. ein Drittel des Fondsvermögens ausmachen.

C) Flüssige Mittel

§ 8

Es dürfen dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel gehalten werden. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht.

Einlagen dürfen nur bei Banken erfolgen, die im Fürstentum Liechtenstein, einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz zugelassen sind.

Die flüssigen Mittel können zur Gänze bei einer Bank oder bei einem Broker deponiert bzw. gehalten werden.

D) Risiken

§ 9

Die Anlagepolitik des Fonds weist besondere Risiken auf. Die Fondsleitung darf in verschiedene Anlageklassen investieren. Dabei

dürfen maximal 15 % des Fondsvermögens in Anlagen getätigt werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Auch besteht die Möglichkeit, ein Leverage von 1:1,5 im Verhältnis zum Fondsvermögen einzugehen. Somit kann die Volatilität des gegenständlichen Anlagefonds höher sein, als bei anderen Anlagefonds, die kein Leverage eingehen dürfen. Es werden zu dem verschiedene Anlagestrategien verwendet. Dazu gehören auch sog. Leerverkäufe. Das grundsätzliche Ziel ist die Erreichung der absoluten Rendite. Die Wertentwicklung des BFC AIMS-Products Fund soll möglichst marktneutral erfolgen. Es besteht somit keine marktorientierte Anlagestrategie und es wird auch keine Benchmark verwendet. Für Rechnung des Anlagefonds können Edelmetalle und Edelmetallzertifikate erworben werden.

BFC AIMS-Products Fund bietet dem Anleger eine ausgezeichnete Möglichkeit, um sein traditionell verwaltetes Portfolio effizienter hinsichtlich der Risiko/Rendite Relation gestalten zu können. Der Anlagefonds eignet sich für risikobewusste Anleger, die mindestens fünf bis zehn Jahre die Investition in den Anlagefonds tätigen können.

E) Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte nicht verpfänden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme gemäss §11 und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten gemäss §12 dieses Anlagereglements.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

§ 11 Zulässige Kreditaufnahme

Im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit darf die Gesamtheit aller Anlagen und offenen Positionen das Verhältnis von 1:1,5 zum Fondsvermögen nicht übersteigen.

Die Gesamtheit der Short-Positionen (Kassageschäft und Forwardgeschäft) wird als Kreditposition im Sinne der ordentlichen Verwaltung betrachtet und stellt somit eine zulässige Kreditaufnahme dar.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens oder zur Absicherung von Anlagerisiken gestattet. Als erlaubte derivative Finanzinstrumente gelten demnach Call- und Put-Optionen (inkl. Warrants), Devisentermingeschäfte und -swaps.
2. Diese derivativen Instrumente müssen direkt oder indirekt Wertpapiere bzw. Wertrechte im Sinne von §7 zum Gegenstand haben, wobei diese Wertpapiere bzw. Wertrechte ebenfalls die unter §13 folgenden Beschränkungen berücksichtigen müssen.
3. Diese derivativen Instrumente müssen zudem an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
4. Die Fondsleitung darf Devisentermingeschäfte und Währungsswaps auch mit einem Bank- oder Finanzinstitut abschliessen, sofern dieses auf diese Geschäftsarten spezialisiert ist und ein vom Amt für Finanzdienstleistungen allenfalls vorgeschriebenes Mindestrating aufweist.

5. Die sich durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergebenden oder zu erwartenden Risiken müssen durch Vermögenswerte des Anlagefonds gedeckt sein.
6. Die Fondsleitung darf Basiswerte, die zum Fondsvermögen gehören und noch nicht durch eine Transaktion in derivativen Finanzinstrumenten gebunden sind, absichern. Zu diesem Zweck kann sie Call-Optionen verkaufen, Put-Optionen kaufen sowie Devisentermingeschäfte und Währungsswaps einsetzen.
7. Zu Anlagezwecken darf die Fondsleitung Call-Optionen kaufen sowie Put-Optionen verkaufen. Bis zur Glattstellung muss der zum Ausübungspreis berechnete Gegenwert der verkauften Put-Optionen dauernd durch flüssige Mittel gedeckt sein, falls das maximal mögliche Leverage des Anlagefonds ausgeschöpft ist.
8. Für die einzelnen Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten gelten folgende Beschränkungen:
 - a) Kauft die Fondsleitung Call-Optionen oder verkauft sie Put-Optionen auf Wertpapiere bzw. Wertrechte, so kommen als Gegenstand solcher Optionsgeschäfte nur Basiswerte in Frage, die aufgrund dieses Anlagereglements gekauft werden dürfen. Der Kontraktwert solcher Optionsgeschäfte ist in die Risikoverteilungslimiten gemäss §7 und §13 des Anlagereglements einzubeziehen.
 - b) Verkauft die Fondsleitung Call-Optionen oder kauft sie Put-Optionen auf Wertpapiere bzw. Wertrechte, so ist der Kontraktwert solcher Optionsgeschäfte auch in die Risikoverteilungslimiten gemäss §13 des Anlagereglements einzubeziehen. Es dürfen keine Leerverkäufe in Call-Optionen getätigt werden. Abgesicherte Call-Short-Positionen sind zulässig.
9. Zur Absicherung von Währungsrisiken darf die Fondsleitung Call-Optionen auf Devisen verkaufen, Put-Optionen auf Devisen kaufen und Devisentermingeschäfte und Währungsswaps einsetzen. Grundsätzlich hat die Währung des Kontraktes mit der Währung der abzusichernden Basiswerte übereinzustimmen. Transaktionen über eine Drittwährung (Cross-Hedges) sind ausnahmsweise in Form von Futures oder Devisentermingeschäften bzw. von Währungsswaps zulässig, sofern der gleiche Zweck wie mit einer Direktabsicherung (in zugehöriger Währung) erreicht werden soll und gegenüber einer solchen gesamthaft keine Mehrkosten entstehen. Der Kontraktwert dieser Geschäfte darf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 100 % des Verkehrswertes der abzusichernden Basiswerte nicht übersteigen.

F) Anlagebeschränkungen bezüglich Verteilung der Anlagen § 13 Risikoverteilung

Im Weiteren beachtet die Fondsleitung bei der Verfolgung der vorgehend beschriebenen Anlagepolitik folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen:

Höchstens 15 % des Vermögens dürfen beim gleichen Emittenten oder bei der gleichen Bank angelegt werden. Diese Beschränkung gilt ebenfalls für Investitionen in andere Investmentunternehmen.

Investitionen in andere Investmentunternehmen dürfen zusammen maximal zwei Drittel des Fondsvermögens ausmachen.

Leerverkäufe in Aktien, Derivate und festverzinsliche Wertpapiere

dürfen zusammen maximal 25 % des Fondsvermögens ausmachen. Hebelgeschäfte (Leverage) in Derivate dürfen maximal 50 % des Fondsvermögens betragen.

G) Weitere Anlagerestriktionen

§ 14 Edelmetalle

Für Rechnung des Anlagefonds können Edelmetalle und Edelmetallzertifikate erworben werden.

IV. Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile sowie Berechnung der Preise für Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

§ 15 Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile

1. Das Vermögen des Anlagefonds wird zum Verkehrswert auf das Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Falls dieser Tag auf einen Liechtensteiner Bankfeiertag fällt, erfolgt die Berechnung am darauf folgenden Liechtensteiner Bankwerktag.
2. Bei kotierten oder an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen entspricht der Verkehrswert dem Kurswert. In allen anderen Fällen entspricht der Verkehrswert einer Sache oder eines Rechtes dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.
3. Der Nettoinventarwert eines Anteils (NAV) ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds sowie um die bei der Liquidation des Fondsvermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern, dividiert durch die Anzahl der umlaufenden Anteile.

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen findet wöchentlich, jeweils am Montag statt.
2. Der Ausgabepreis der Anteile entspricht dem im Zeitpunkt der Ausgabe gemäss §15 Ziff. 3 berechneten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich einer Ausgabekommission gemäss §17 Ziff. 1.
3. Der Rücknahmepreis der Anteile entspricht dem im Zeitpunkt der Rücknahme gemäss §15 Ziff. 3 berechneten Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich einer Rücknahmekommission gemäss §17 Ziff. 1.
4. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Spreads, Gebühren, Abgaben, fremde Depotgebühren und Steuern etc.) werden dem Fondsvermögen belastet.
5. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.
6. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen;
 - c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden.
7. Die Fondsleitung teilt den Aufschub unverzüglich dem Amt für

Finanzdienstleistungen, der Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

8. Solange die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 17 Vergütungen

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:

- a) Vergütungen an die Fondsleitung:

Zur Deckung der Kosten, die die Platzierung der Anteilscheine durch Dritte oder im Ausland verursacht, kann durch die Vertriebsträger ein Zuschlag auf dem Nettoinventarwert erhoben werden. Zusammen dürfen die Kommission und der Zuschlag nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes betragen.

Bei der Rücknahme von Anteilen kann die Fondsleitung eine Rücknahmekommission von höchstens 1 % zugunsten des Anlagefonds erheben.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds kann die Fondsleitung eine Rücknahmekommission von höchstens 1 % zu ihren Gunsten erheben.

Für die Leitung und Verwaltung des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine jährliche Pauschalentschädigung von höchstens 0,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird. Diese Pauschalentschädigung stellt einen reduzierten Gebührensatz dar. Damit soll gebührend darauf Rücksicht genommen werden, dass ein Teil des Fondsvermögens des BFC AIMS-Products Fund auch in Anlagefonds investiert werden kann, bei denen die Fondsleitung die Funktion der Fondsleitung inne hat und/oder eine administrative Aufgabe übernommen hat.

- b) Vergütungen an die Depotbank und Zahlstelle

Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Vergütung von jährlich höchstens 0,2 % des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird. Diese Depotstellengebühr geht zu Lasten der Pauschalentschädigung.

Die bei der Anlage des Fondsvermögens (An- und Verkauf der Anlagen) anfallenden Vergütungen (in- und ausländische) marktconforme Courtagen, Gebühren, Abgaben, Steuern) werden von der Fondsleitung bzw. von der Depotbank dem Anlagefonds in Rechnung gestellt.

2. Die Fondsleitung und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung ihrer Funktionen entstanden sind:

- a) die Kosten für den Druck der Geschäfts- und Halbjahresberichte und die Veröffentlichung der an die Anleger in Publikationsorganen gerichteten Mitteilungen des Anlagefonds;

- b) die Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Anlagefonds bzw. mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen;

- c) die Honorare der Revisionsstelle;

- d) die Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss Gesetz und Verordnung.

3. Die jeweils angewendeten Kommissionen bzw. Pauschalentschädigung, welche in diesem Prospekt mit Anlagereglement als «höchstens» deklariert wurden, sind aus dem Geschäfts- und Halbjahresbericht ersichtlich.

V. Rechenschaftsablage

§ 18 Rechnungslegung und Revision

- Das erste Rechnungsjahr ist verlängert und läuft vom ersten Liberierungstag bis zum 31. Dezember 2004. Ab dann läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Folgejahres.
- Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
- Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Geschäftsbericht des Anlagefonds.
- Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss §5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.
- Die Revisionsstelle prüft alljährlich, ob die Fondsleitung Gesetz, Statuten und das Anlagereglement eingehalten hat. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Geschäftsbericht des Anlagefonds.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Anlagefonds.

VI. Verwendung des Erfolges

§19 Erfolgsverwendung

- Der Nettoertrag des Anlagefonds wird laufend im Fonds wieder angelegt.
- Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

VII. Stellen, bei denen der Prospekt mit Anlagereglement und die Geschäfts- und Halbjahresberichte aufliegen und bezogen werden können

§ 20 Bezugsstellen

Der Prospekt mit integriertem Anlagereglement und die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 21 Publikationsorgane

- Das Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Liechtensteiner Volksblatt. Weitere Publikationsorgane können von Fall zu Fall bestimmt werden. Im Ausland erfolgt eine Publikation in den jeweils zugelassenen Publikationsorganen. Zum Zeitpunkt der Erstemission besteht keine Vertriebsbewilligung im Ausland.



2. In den Publikationsorganen des Anlagefonds werden insbesondere Reglementsänderungen, der Wechsel der Fondsleitung, der Depotbank oder der Revisionsstelle sowie die Liquidation des Anlagefonds veröffentlicht.
3. Die Fondsleitung publiziert den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «plus Kommissionen» auf jeden Fall bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat in den Publikationsorganen des Anlagefonds.

IX. Laufzeit des Anlagefonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und Depotbank

§ 22 Laufzeit und Auflösung des Anlagefonds

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung der Kollektivtreuhänderschaft herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Fondsleitung gibt die Kündigung und Auflösung in den offiziellen Publikationsorganen des Anlagefonds bekannt.
3. Nach erfolgter Kündigung der Kollektivtreuhänderschaft darf die Fondsleitung das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Depotbank beauftragen, den Nettoliquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung informiert die Fondsleitung das Amt für Finanzdienstleistungen.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 23 Gerichtsstand und Geltendes Recht

1. Der Anlagefonds untersteht liechtensteinischem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Anlagereglements ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Das vorliegende Anlagereglement tritt am 13.10.2004 in Kraft. Dieses Anlagereglement und der Prospekt sind am 13.10.2004 vom Amt für Finanzdienstleistungen, Vaduz, bewilligt worden und ersetzen den Prospekt mit Anlagereglement vom 22.07.2004. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat dem Anlagefonds am 12.08.2003 die Konzession erteilt. Mit diesem Datum wurde der Anlagefonds gegründet.

Balzers, 13.10.2004

Die Fondsleitung

Crystal Fund Management AG

FL-9496 Balzers · Telefon +423 388 99 99 · www.crystal-fund.li

Die Depotbank

Bank Frick & Co. Aktiengesellschaft

FL-9496 Balzers · Telefon +423 388 21 21 · www.bfc.li